



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Jahr 2022 und früher zum Abzug?

Zu Hause arbeiten und dabei Steuern sparen!

Steuerlich gesehen haben Sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger dann ein häusliches Arbeitszimmer, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Es handelt sich um einen **abgeschlossenen Raum in einer Privatwohnung** mit
- büromäßiger Ausstattung** (z.B. Schreibtisch, Computer, Aktenschrank),
- der vorwiegend für gedankliche, schriftliche oder organisatorische Arbeiten genutzt wird.
- Sie nutzen den Raum zu **mehr als 90 % beruflich oder betrieblich**.
- Es befinden sich möglichst **wenige Privatgegenstände** im Raum (eine einzelne Couch ist aber z.B. unschädlich).

Ja **Üben Sie die prägenden Tätigkeiten Ihres Berufs hauptsächlich im Arbeitszimmer aus?** Nein

✓ Das Arbeitszimmer bildet den **Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit**. Sie können alle damit **zusammenhängenden Ausgaben als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen**.

Nein **Steht Ihnen ein sonstiger Arbeitsplatz für die Erledigung der Tätigkeiten zur Verfügung?** Ja

✓ Sie können die Kosten für das Arbeitszimmer bis zu **1.250 € im Jahr abziehen**.

! Sie können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer **nicht abziehen**.

✓ • Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber **aus Gründen des Infektionsschutzes den Zugang zum Arbeitsplatz im Betrieb verwehrt**, kann der Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegen. Dann steht Ihnen der volle Werbungskostenabzug zu. Und selbst wenn Sie Ihre Tätigkeit nicht hauptsächlich im Arbeitszimmer ausüben, steht ja kein anderer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung und Sie können bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Dabei kommt es auf den Einzelfall und die Art Ihrer Tätigkeit an.

• Ihre Ausgaben für reine **Lager-, Ausstellungs- oder Werkstatträume** sind voll abzugsfähig, auch wenn sich diese in der Privatwohnung befinden.

• Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können Sie auch in Zeiten einer **Nichtbeschäftigung** (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) absetzen.

• Haben Sie **mehrere häusliche Arbeitszimmer** in verschiedenen Haushalten, können Sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen.

• Bei **mehreren Nutzern** eines Arbeitszimmers kann jeder Nutzer die von ihm getragenen Kosten bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen.

💡 **Gut zu wissen: Als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers abziehbar sind**

- **Raumkosten** (anteilige Miete, Neben- und Reinigungskosten; bei Wohneigentum anteilige Kreditzinsen sowie Abschreibung),
- **Ausstattung** wie Teppiche, Lampen, Regale und
- **sämtliche Arbeitsmittel** wie PC, Schreibtisch, Stühle. (Arbeitsmittel sind auch dann abziehbar, wenn die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vorliegen.)

Der Abzug der Kosten von Luxus- oder Kunstgegenständen ist dagegen nicht möglich.

Wir Ihnen gerne zu Ihrer Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Ihrem häuslichen Arbeitszimmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.

Liegen die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers nicht vor, können die Kosten ggf. über die Homeoffice-Pauschale geltend gemacht werden. Details dazu finden Sie in unserer gleichnamigen Infografik.